

was der celebrirnde Paps, Bischof oder Priester und der ihn unterstüzende Clerus bei der Verwaltung der heiligen Handlungen zu beobachten hat, also alles das, was der moderne Sprachgebrauch mit dem Worte Rubriken in seiner weitesten Bedeutung bezeichnet. Die Kenntniß dieser alten liturgischen Formen ist von großer Bedeutung nicht nur für die Geschichte des kirchlichen Ritus überhaupt, sondern auch für die Dogmatik und das Kirchenrecht, insofern einerseits aus den rituellen Formen sich das Dogma der alten Kirche erkennen läßt und andererseits viele Theile der damals geltenden Rechtsverhältnisse in diesen äußeren Formen sich darstellen. Die bei weitem vollständigste und reichhaltigste Sammlung solcher alten Gebräuche der römischen Kirche ist der sog. *Ordo vulgaris*, der zuerst (Colon. 1559) von Georg Cassander herausgegeben wurde; eine zweite Ausgabe besorgte Melchior Hittorp in seinem Werke *De divinis cath. ecclesiae officis*, Colon. 1568; eine dritte ist von G. Ferrarius (Rom. 1591). Der *Ordo vulgaris* enthält außer den Gebräuchen, die sich auf den gewöhnlichen Gottesdienst beziehen, auch diejenigen, welche bei der Ordination des Papses und der Bischöfe, bei der Dedication der Kirchen, bei der Benediction des Kaisers, der Könige, eines Kriegers, einer Braut, sowie bei der Eröffnung eines allgemeinen oder Provinzialconcils beobachtet wurden. Wer der Verfasser dieser Sammlung war, ist unbekannt; gewöhnlich wird ihre Entstehung in die Zeiten Gregors des Großen verlegt. Sie scheint auch kein durchaus selbständiges und unabhängiges Werk, sondern eine bloße Zusammenstellung verschiedener kleineren Schriften über die liturgischen Gebräuche zu sein; namentlich sind oft über eine und dieselbe Handlung des Cultus mehrere, aus verschiedenen Zeiten stammende Formen gerabegu neben einander gestellt. Mit Rücksicht auf diesen Punkt hat schon der gelehrte Cardinal Joseph Maria Thomafius das Urtheil gefällt: *Ordo Romanus antiquitus non eo modo, quo apud nos editus est, circumferebatur. Discretis namque libellis continebatur, quibus potiora per annum explicabantur officia. Ceterum Ordo ille Romanus, editus ab Hittorpio, farrago potius est diversorum rituum secundum varias consuetudines: ita ut antiquiores germanioresque ritus in tanta varietate discernere sine eorum libellorum ope paene sit impossibile* (bei Mabillon, *Museum Italicum II*, Lutet. Paris. 1689, p. LX). Indessen ist der *Ordo vulgaris* nicht das einzige und bekannte alte Rituale der römischen Kirche; gegen Ende des 17. Jahrhunderts edirte Mabillon (l. c. 8 sqq.) 15 *Ordines Romani*, die verschiedenen Zeiten und Verfassern angehören. Die vier ersten derselben enthalten sämmtlich liturgische Bestimmungen über die *Missa pontificalis*. Ueber ihre Entstehung läßt sich nichts Sicheres ermitteln; wenn j. B. der *Ordo II* dem Papsie Gelasius (gest. 496)

zugeschrieben wird, so ist dieß eine bloße Hypothese, die auf sehr unzuverlässigen Voraussetzungen beruht (vgl. die *Admonitio in II. ordinem* bei Mabillon l. c. 41); nur soviel läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß diese vier *Ordines* jedenfalls noch vor dem 9. Jahrhundert entstanden sein müssen, denn der Diakon Amalarius von Metz (s. b. Art.) citirt sie in seiner Schrift *De eccles. officis*. Der fünfte und sechste *Ordo* handeln von der *Missa episcopalis*. Auch in ihnen finden sich keine sicheren Andeutungen über die Entstehung; nur soviel geht aus einzelnen Stellen hervor, daß beide wirklich der römischen Kirche angehörten. Der siebente gibt Bestimmungen über die Taufe (*ordo scrutini ad Electos, quomodo debeat celebrari*), der achte und neunte Vorschriften über die Ordination; der zehnte enthält die Liturgie der drei Tage vor Ostern (*de triduo ante Pascha*), Vorschriften über die Wiederaufnahme der Bönitenten, die Salbung und Communion der Kranken und das Begräbniß der Cleriker. Mabillon setzt seine Entstehung in das 11. Jahrhundert. Die beiden folgenden *Ordines* tragen den Namen ihres Verfassers an der Spitze. Der erste ist überschrieben: *Liber pollicitus*, der Verfasser nennt sich selbst *Benedictus, beati Petri apostoli indignus canonicus et Rom. ecclesiae cantor*; wie aus der Einleitung des Werkes hervorgeht, ist es noch vor dem Regierungsantritt Cölestins II. verfaßt (also vor 1143) und enthält Vorschriften über die Functionen des Papses bei dem Gottesdienste während des ganzen Jahres. Der zwölfte rührt von dem Cardinal Cencius de Sabellis (Cincio Sabelli), nachherigem Papsie Honorius III. (1216 bis 1227), her und enthält Bestimmungen über die Functionen des Papses, die Wahl und Consecration desselben, die Kaiserkrönung &c. Ueber ungefähr dieselben Gegenstände handelt der dreizehnte *Ordo*, der überschrieben ist: *Corimoniales Rom.*, editum jussu Gregorii X. (1271—1276). Der vierzehnte hat, wie Mabillon mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthet (l. c. 241 sq.), den Cardinal Jacobus Gaetanus (gest. unter Clemens VI.) zum Verfasser und führt den Titel *Ordinarium S. Rom. ecclesiae*; er ist im Verhältniß zu den vorhergehenden sehr umfangreich und enthält in 118 Capiteln Vorschriften über die Wahl und Consecration des Papses, die kirchlichen Einrichtungen desselben, über die Wahl und Functionen der Cardinäle, die Ordinationen, Benedictionen, die Krönung und Salbung der Könige, die Canonisation, die Ernennung der Cardinallegaten und Nuntien &c. Der fünfzehnte endlich führt die Ueberschrift *De Caeremoniis S. Rom. ecclesiae* und hat den Petrus Amelius, Bischof von Sinigaglia (gest. 1398), zum Verfasser; er handelt in 167 Capiteln über die kirchlichen Functionen der römischen Geistlichkeit für alle heiligen Tage. — Mit den zuletzt angeführten *Ordines* hat eine sehr große Aehnlichkeit das in Benedic 1516 mit Genehmigung Leo's X. herausgegebene Werk *Rituarium*